



Übersicht Zuschläge und Floater

Stand: 31.05.2024

Übersicht Zuschläge / Floater	Höhe in EUR	gültig von	gültig bis
Congestion Surcharge	EUR 5,50/TEU	01.03.2023	31.12.2023
	EUR 0,00/TEU	01.01.2024	b.a.w.
Energy Floater Rail	gem. Tabelle ERS Energy Floater Rail Q1 + Q2 / 2024	01.01.2024	30.06.2024
	gem. Tabelle ERS Energy Floater Rail Q3 / 2024	01.07.2024	b.a.w.
Infrastructure Surcharge Rail	EUR 5,50/TEU	01.01.2024	14.02.2024
	EUR 12,50/TEU	15.02.2024	14.06.2024
	EUR 19,00 / TEU	15.06.2024	b.a.w
Dieselfloater Q2 2024	8 % auf den Trucking Zonenpreis	01.04.2024	30.06.2024
Dieselfloater Q3 2024	9 % auf den Trucking Zonenpreis	01.07.2024	30.09.2024

Beschreibung / Erläuterungen

Congestion Surcharge:	Zuschlag für Wartezeiten oder Ausfall von Zügen und LKWs auf Grund von Überlastung der Infrastruktur der Terminals in den Häfen und im Hinterland. Die Congestion Surcharge wird auf der Rechnung ausgewiesen.
Energy Floater Rail:	Zuschlag für stark abweichende Einstandspreise für elektrische Energie. Der Zuschlag ist TEU- und Entfernungsabhängig. Die Berechnung des Energy-Floater (ab 3. Quartal 2024) basiert auf dem durchschnittlichen Index-Werten der Monate Februar 2024 bis April 2024. Basis ist der Bahnstromindex (Bahnstrom, Schienengüterverkehr) von DESTATIS. Bei der Abrechnung wird der Energy Floater Rail separat ausgewiesen und pro TEU und Transportrichtung abgerechnet.
Infrastructure Surcharge Rail:	Zuschlag für die Kosten, die sich aus der mangelnden Infrastruktur der Trassen, den daraus resultierenden Verspätungen, Einschränkungen, sowie außergewöhnlichen Veränderungen der Kostenstruktur (Bsp. Trassenförderung) ergeben.
Dieselfloater:	Zuschlag, um schwankenden Dieselpreisen entgegenzuwirken. Er wird erhoben als prozentualer Aufschlag, lediglich auf den Trucking Zonenpreis, und wird auf der Rechnung ebenfalls separat ausgewiesen. Die Berechnung der Höhe des Dieselszuschlages erfolgt nach dem Verfahren des Bundesverbandes für Güterverkehr und Logistik e.V. (BGL) und gilt bis auf weiteres pro Quartal.